

§ 11 Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktion

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Student sein künstlerisch-technisches Können, sein Interpretationsvermögen sowie die adäquate praktische Anwendungsfähigkeit von filmischen und/oder journalistischen Ausdrucksmitteln nachweisen.
- (2) Sofern in der Fachprüfungsordnung vorgesehen, stellt auch das Anfertigen eines Drehbuches bzw. eines Programmprojektes eine künstlerisch-praktische Arbeit dar. Die Vorschriften für den Film gelten sinngemäß.
- (3) Das Anfertigen einer künstlerisch-praktischen Arbeit in Form eines Filmes erfordert die Genehmigung des Etats hierfür durch den jeweiligen geschäftsführenden Abteilungsleiter, den Herstellungsleiter der Abteilung, den dramaturgischen Betreuer sowie den Beauftragten für den Haushalt.
- (4) Eine künstlerisch-praktische Arbeit in den Fachabteilungen wird durch eine Kommission bestehend aus
 - a) dem Leiter der jeweiligen Fachabteilung, als Vorsitzendem,
 - b) dem hauptamtlichen Professor der Fachabteilung, zugleich als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) einem weiteren Vertreter des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Fachabteilung oder einem Lehrbeauftragten,
 - d) einem Vertreter des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals einer anderen Fachabteilung oder eines Bereichs,
 - e) einem Vertreter des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Abteilungen I oder IIbewertet. Alle Mitglieder müssen dem Kreis der nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen angehören.
- (5) Eine künstlerisch-praktische Arbeit in den Studienschwerpunkten wird durch eine Kommission bestehend aus
 - a) dem Leiter des jeweiligen Bereichs, als Vorsitzendem,
 - b) einem weiteren Vertreter des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals dieses Bereichs,
 - c) dem hauptamtlichen Professor der Fachabteilung, der der Student zugeordnet ist als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - d) einem Vertreter des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals einer anderen Fachabteilung oder einem Lehrbeauftragten,
 - e) einem Vertreter des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Abteilungen I oder IIbewertet. Alle Mitglieder müssen dem Kreis der nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen angehören.

- (6) Die Kommissionen sind jeweils beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Kommissionsmitglieder bewerten einzeln die vorgelegte Arbeit. Weichen die Noten voneinander ab, so werden sie gemittelt, und der Notenskala des § 13 durch Runden angepasst. Die Kommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit einen Text, der ein Gutachten über die Arbeit darstellt. Das Gutachten soll auch über die Aufgabe und die zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten informieren. Bewertung und Gutachten werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (7) Die Vorführung der künstlerisch-praktischen Arbeiten in Form eines Filmes soll hochschulöffentlich erfolgen. Die Beratung der Kommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8)
 - a) Eine künstlerisch-praktische Arbeit in Form eines Filmes kann nicht wiederholt werden, auch wenn von der Hochschule kein Etat zur Verfügung gestellt wird. Als Wiederholungsmöglichkeit wird dem Studenten vom Prüfungsausschuss die ersatzweise Einreichung eines schriftlichen Projektes angeboten.
 - b) Gilt die künstlerisch-praktische Arbeit nach § 6 Abs. 1 als nicht bestanden, kann der Student innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist wählen, ob er als Wiederholung den Film innerhalb der Wiederholungsfrist beenden oder stattdessen ein schriftliches Projekt nach Absatz 2 als Prüfungsleistung erbringen möchte.
- (9) Die Teilnahme an einer Gruppenproduktion kann als Prüfungsleistung gewertet werden, wenn die individuelle Leistung des Studenten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.